

Der Wahlkreis 45, Rhein-Kreis Neuss II, umfasst die Städte Dormagen und Grevenbroich sowie die Gemeinde Rommerskirchen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche, also telefonische, Antragstellung ist unzulässig (§ 17 Abs. 1 und 4 LWahlO).

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 18 Abs. 9 LWahlO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr gestellt werden (§ 17 Abs. 4 LWahlO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen (§ 17 Abs. 4 LWahlO).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. (§ 17 Abs. 1 Satz 4 LWahlO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 3 LWahlO).

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Grevenbroich absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grevenbroich, den 15.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

1. Satzung vom 15.03.2010 zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 04.03.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Grevenbroich vom 14.03.2005 wird in § 1 wie folgt geändert und in § 8 um den nachfolgenden Abs. 4a ergänzt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt sowohl für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Grund von Bürgerbegehren als auch für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden im Sinne von § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO NRW im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Abstimmungsgebiet), auch wenn in der Satzung nur der Begriff Bürgerentscheid verwendet wird.

§ 8 Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

(4a) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Bekanntmachung eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Grevenbroich, den 15.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende Änderung der
„Satzung über die Durchführung von
Bürgerentscheiden in der Stadt
Grevenbroich“**

**vom .15.03.2010 wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.**

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Verordnung
zur Werbung in der Stadt Grevenbroich
vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 04.03.2010 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich erlassen:

**TEIL I
Wahlwerbung**

**§ 1
Zulässigkeit von Wahlwerbung**

- (1) Wahlwerbung im Stadtgebiet Grevenbroich ist frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.
- (2) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbepлакate in Formaten bis zu DIN A 0 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet mit genereller Erlaubnis anbringen oder aufstellen. Licht- und Leitungsmasten dürfen durch angebrachte Werbetafeln nicht beschädigt werden. Unmittelbar an Bäumen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (3) Im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen oder Aufstellen von Wahlwerbepлакaten generell untersagt:
 - Breite Straße,
 - Kölner Straße,
 - Marktplatz,
 - Zünfteplatz,
 - Wallgasse.
- (4) An Wahltagen darf im Umkreis von 20 Metern zum Eingang von Wahllokalen keine Wahlwerbung betrieben werden.

- (5) Wahlwerbepлакate sind so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass
- a) die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden,
 - b) Verwechslungen mit Verkehrszeichen ausgeschlossen sind,
 - c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.
- Wahlwerbepлакate dürfen nicht weniger als fünf Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Defekte Plakattafeln und Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen.
- (6) Wahlwerbepлакate in größeren Formaten als DIN A 0 können an den in der Anlage 1 aufgeführten Standorten mit besonderer Erlaubnis aufgestellt werden.
- (7) Wahlwerbepлакate sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.
- (8) Spanntransparente zur Wahlwerbung im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.
- (9) Kommt bei Streitigkeiten von Parteien, Wählergruppen und / oder Einzelbewerbern über Standortnutzungen keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Los.
- (10) Die Aufstellung von Informationsständen zur Wahlwerbung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

§ 2 Zuwiderhandlungen

Wird den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider gehandelt, fordert die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die betroffene Partei, Wählergruppe oder den betroffenen Einzelbewerber auf kürzestem Wege auf, die entsprechenden Wahlwerbepлакate oder Spanntransparente innerhalb des nächsten Werktages zu entfernen. Kommt die betroffene Partei, Wählergruppe oder der betroffene Einzelbewerber der

Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die entsprechenden Wahlwerbplakate und Spanntransparente entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten der betroffenen Partei, Wählergruppe oder dem Einzelbewerber auferlegen. Bei Gefahr im Verzuge ist keine Wartefrist nach Satz 1 erforderlich.

TEIL II

Kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Jegliche kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung mittels Plakaten auf Plakattafeln, Plakatreitern oder Spanntransparenten, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt oder an im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Masten oder Geländern angebracht werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- (2) Im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen von Plakaten oder Aufstellen von Plakatreitern generell untersagt:
 - Breite Straße,
 - Kölner Straße
 - Marktplatz,
 - Zünfteplatz,
 - Wallgasse.

Werbeplakate sind so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass

- a) die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden,
- b) Verwechslungen mit Verkehrszeichen ausgeschlossen sind,
- c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.

Werbeplakate dürfen nicht weniger als fünf Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Defekte Werbetafeln und Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen.

- (3) Diskriminierende, dem Jugendschutz oder den guten Sitten zuwiderlaufende Werbung ist untersagt. Die Ordnungsbe-

hörde der Stadt Grevenbroich kann verlangen, dass ihr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Vorabzüge der Werbeplakate oder Muster für die Spanntransparente vorgelegt werden.

- (4) Die Zahl der Werbeplakate für eine Veranstaltung oder Kampagne ist auf höchstens 50 Stück begrenzt.
- (5) Das An- oder Aufbringen jeglicher anderer schriftlicher oder bildlicher Werbung, insbesondere durch Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen ist verboten. Das Verbot gilt auch für öffentliche Gebäude und Einrichtungen wie Tunnels, Mauern oder Stromkästen sowie für Einfriedigungen und Bauzäune. Auch an Bäumen darf Werbung nicht angebracht werden.
- (6) Wer den Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der Werbung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch denjenigen, dessen Veranstaltungen oder Leistungen mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen und sonstigen Darstellungen beworben werden. Kommt der Beseitigungspflichtige seiner Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die Werbung entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten dem Beseitigungspflichtigen auferlegen.
- (7) Spanntransparente sind in folgenden Bereichen genehmigungsfähig:
 - a) Elsbachtunnel
 - Fußgängerbrücke Merkatorstraße, Fahrrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts
 - Fußgängerbrücke Markgrafestraße, Fahrrichtung stadtauswärts
 - Fußgängerbrücke Dechant-Schütz-Straße, Fahrrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts
 - b) Tunnel „Auf der Schanze“
 - Fußgängerbrücke „Auf der Schanze“, Fahrrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts

- (8) Die Möglichkeit zur Werbung mittels Spanntransparenten wird, um möglichst viele Antragsteller berücksichtigen zu können, auf längstens 14 Tage für eine Veranstaltung oder Kampagne begrenzt. Darüber hinaus wird jeder Veranstalter oder Unternehmer für jährlich insgesamt höchstens vier Termine und Objekte (Brückengeländer) berücksichtigt. In Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses sind davon Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (9) Anträge auf kommerzielle oder nicht kommerzielle Werbung sind schriftlich zu stellen und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Anträge für das jeweils kommende Jahr können frühestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden. Das Bewerben auswärtiger Veranstaltungen oder Unternehmen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. In Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) entgegen § 3 Abs. 1 kommerzielle oder nicht kommerzielle Werbung mittels Plakaten auf Plakattafeln, Plakatreitern oder Spanntransparenten im öffentlichen Straßenraum aufgestellt oder an im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Masten oder Geländern anbringt, ohne hierfür die erforderliche Genehmigung zu besitzen,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Plakate im Bereich Breite Straße, Kölner Straße, Marktplatz, Zünfteplatz oder Wallgasse anbringt oder aufstellt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Werbeplakate so anbringt, aufstellt oder gestaltet, dass
 - Sichtwinkel an Straßeneinmündungen beeinträchtigt werden,
 - Verwechslungen mit Verkehrszeichen möglich sind,
 - sie Leuchtfarbe enthalten,
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Werbeplakate im Bereich von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln

- oder in Kreisverkehren anbringt oder aufstellt,
- e) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 defekte Werbetafeln und Plakatreiter nicht unverzüglich entfernt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 3 diskriminierende, dem Jugendschutz oder den guten Sitten zuwiderlaufende Werbung anbringt oder aufstellt, obwohl die örtliche Ordnungsbehörde die Werbung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als solche eingestuft hat,
 - g) entgegen § 3 Abs. 4 mehr als 50 Plakate anbringt oder aufstellt,
 - h) entgegen § 3 Abs. 5 andere schriftliche oder bildliche Werbung, insbesondere durch Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen, an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen wie Tunnels, Mauern oder Stromkästen, Einfriedigungen, Bauzäunen oder Bäumen an- oder aufbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(3) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine Bestimmung dieser Verordnung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde.

TEIL III

§ 5 Gebühren

Für Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben. Für kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) erhoben.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt. Die Aufstellung von Werbeständern an der Stätte der Leistung richtet sich nach den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung. Durch die Bauaufsicht genehmigte Werbeanlagen werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird gestrichen.

In § 17 Abs. 1 werden die Nummern 18 bis 21 gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich tritt zum 15.04.2010 in Kraft. Sie tritt am 15.04.2020 außer Kraft.

Anlage 1

Potenzielle Standorte für Wahlplakattafeln in Grevenbroich

Lfd. Nr.	Stadtteil	Standort / Straße
1.	Noithausen	Ecke Am alten Hof / Am Rittergut
2.	Orken	Ecke Noithausener Straße / Berliner Straße
3.	Orken	Ecke Usedomweg / Stralsunder Straße
4.	Orken	Ecke Richard-Wagner-Straße / Blumenstraße
5.	Orken	Kirmesplatz
6.	Elsen	Rheydter Straße / Zufahrt Grönland
7.	Elsen	B 59 links hinter Tankstraße Reif / vor Einmündung „im Buschfeld“
8.	Elsen	Elsener Platz / Deutsch-Ritter-Allee
9.	Neu-Elfgen	Deutsch-Ritter-Allee / zwischen Fa. Droß u. Belmener Weg
10.	Stadtmitte	Bahnhofsvorplatz

11.	Stadtmitte	Siegesplatz
12.	Stadtmitte	Parkplatz gegenüber Rathaus
13.	Stadtmitte	Ecke Kaufhof / Karl-Oberbach-Straße
14.	Stadtmitte	Am Hagelkreuz
15.	Südstadt	Ecke Erftwerkstraße / Herkenbuscher Weg
16.	Südstadt	Ecke von-der-Porten-Straße / Herkenbuscher Weg / Südstadtapotheke
17.	Südstadt	Kolpingstraße (Insel)
18.	Südstadt	Ecke Neuenhausener Straße / Kolpingstraße
19.	Neuenhausen	Ecke Hauptstraße / Rheinstraße
21.	Neuenhausen	Ecke Hauptstraße / L375 (Ortseinfahrt aus Richtung Frim.)
22.	Allrath	Allratherplatz
23.	Allrath	Ecke Kölner Landstraße / Barrensteiner Weg
24.	Barrenstein	Am Ehrenmal
25.	Gustorf	Provinzstraße / Städt. Grünanlage an der Tankstelle
26.	Gustorf	Kirmesplatz am „Langer Weg“
27.	Gustorf	Ecke Am Flachen Broich / Mittelstraße
28.	Gustorf	Am Rathaus
29.	Gustorf	Eschenstraße / Südstraße
30.	Gustorf	Christian-Kropp-Straße (Bushaltestelle)
31.	Gustorf	Provinzstr. am Bahnübergang in Richtung Neuenhausen
32.	Frimmersdorf	Ecke Unterbruchstraße / Erftstraße
33.	Frimmersdorf	Auf dem Leuchtenberg / Am Rückertsgraben
34.	Frimmersdorf	Auf dem Leuchtenberg / Ecke Frankenstraße
35.	Frimmersdorf	An St. Martin 31
36.	Frimmersdorf	In der Laag / Kinderspielplatz
37.	Neurath	Gürather Straße am Gürather Platz
38.	Neurath	Ecke Allrather Straße / Auf dem Goldacker
39.	Neurath	Auf dem Goldacker / Altenpark
40.	Neurath	Welchenberger Straße / Offenbachstraße
41.	Langwaden	Unmittelbar neben der L142 gegenüber der Tankstelle zwischen den Einmündungen Dorfstr. u. Am Eichenbroich
42.	Tüschenbroich	Einfahrt an der Kapellener Straße (Grundstück Holz)
43.	Wevelinghoven	An der Untermühle / Am Gather Hof neben der Plakatsäule
44.	Wevelinghoven	Unterstraße / Mauer Krankenhaus
45.	Wevelinghoven	Marktplatz
46.	Wevelinghoven	Kindergarten an der Poststraße
47.	Wevelinghoven	An der Obermühle / Ecke Hemmerdener Weg (Burg)
48.	Wevelinghoven	Brückenstraße / Im Krumpen Bend
49.	Wevelinghoven	Oberstraße (ehemalige Südschule)
50.	Wevelinghoven	Grünstraße / Ecke Langwadener Straße
51.	Neukirchen	Insterburger Straße an der städt. Grünanlage
52.	Neukirchen	Am Kühlchen
53.	Neukirchen	Am alten Sportplatz
54.	Neukirchen	Gubisrather Dorfmitte, An den Pappeln
55.	Hülchrath	Am Kirmesplatz
56.	Hülchrath	Ortseingang aus / in Fahrtrichtung Langwaden
57.	Mühlrath	Ecke Auf der Metzenheide / städt. Grünanlage
58.	Münchrath	Am Heiligenhäuschen
59.	Kapellen	Bahnhof / Josef-Thienen-Straße
60.	Kapellen	Insel Kurze Straße / Friedrichstraße
61.	Kapellen	Stadionstraße in der Parkbucht
62.	Kapellen	Neubrück, am Bunker
63.	Kapellen	Friedrichstraße 79 (vor dem Gartenzaun)
64.	Hemmerden	Am Flockenhof
65.	Hemmerden	Josefstraße am Friedhof
66.	Hemmerden	Kirchplatz / neben Bushaltestelle

- | | | |
|-----|-----------|------------------------------------|
| 67. | Hemmerden | Goldregenstraße / Ecke Schulstraße |
| 68. | Hemmerden | Busch |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 18.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**1. Satzung vom 06.04.2010 zur
Änderung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an der
„Offenen Ganztagschule“ in der
Primarstufe der Schulen der Stadt
Grevenbroich vom 14.04.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04) zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (ABl. NRW S.29), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 22.03.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004 wird in § 3 sowie in der Anlage zu § 3 wie folgt geändert:

§ 3 (1) und (2) – Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben monatlich Elternbeiträge i.H.v. 72,00 € zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten (siehe Anlage). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige

Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und Ferienzeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt. Zusätzlich wird zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

(2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagsgrundschule“, so sind für das zweite Kind 50 % des Elternbeitrages nach Absatz (1) zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind keine Beiträge zu zahlen. Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII sind von der Beitragszahlung befreit. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (ALG II) bezahlen einen um 50 % ermäßigten Elternanteil.

Anlage zu § 3 Absatz 1 und 2 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 bis 16.00 Uhr) werden wie folgt erhoben:

Voraussetzungen:	Elternbeiträge (monatlich)
1. Kind	72,00 €
2. Kind	36,00 € (50 %)
3. Kind und weitere Kinder	beitragsfrei
Empfänger von SGB II-Leistungen:	
1. Kind	36,00 € (50%)
2. Kind	18,00 €
3. Kind und weitere Kinder	beitragsfrei
Empfänger von SGB XII Leistungen:	beitragsfrei

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.04.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.04.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Satzung für das Jugendamt der Stadt
Grevenbroich
vom 31.03.2010**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat am 04.03.2010 aufgrund der §§ 69ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch des Sozialgesetzbuchs - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12. des Gesetzes vom 6.7.2009 (BGBl. I, S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG- vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 950) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Grevenbroich zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr

gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der

- zuständigen Arbeitsagentur bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen Stelle bestellt wird;
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.
 - i) der Sprecher des Jugendrates
 - j) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NW gewählt werden;
 - k) beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 6 GO NW.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter bestellen oder zu wählen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen

bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII)

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit der Kommunalaufsicht bleibt davon unberührt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/ eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an der Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. die Entscheidung über

a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII

b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, §4 Abs. 3, § 74 SGB VIII)

c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG

d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)

e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG

f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiz

g) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz)

- h) den Abschluss von Verträgen gemäß § 77 SGB VIII
- i) die Förderung von Präventionsprojekten
- j) die Personalausstattung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

soweit es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (vgl. § 9 Abs. 1).

3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe

(3.) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§9

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten, der/dem für die Jugendhilfe zuständigen Dezernentin/Dezernenten oder von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Befugnisse der/des für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernenten und der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes richten sich nach der jeweils gültigen Unterschriftenordnung der Stadt Grevenbroich.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte, die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent oder die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich vom 01.07.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich“ vom 31.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 498) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 31.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 31.03.2010

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch

Art. 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Änderungssatzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

Artikel I

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

In § 1, Nummer 2 Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird der bisherige Steuersatz von „**420 v.H.**“ durch den neuen Steuersatz von „**425 v.H.**“ ersetzt.

Artikel II

Diese Hebesatz-Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 31.03.2010 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch

Art. 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 31.03.2010

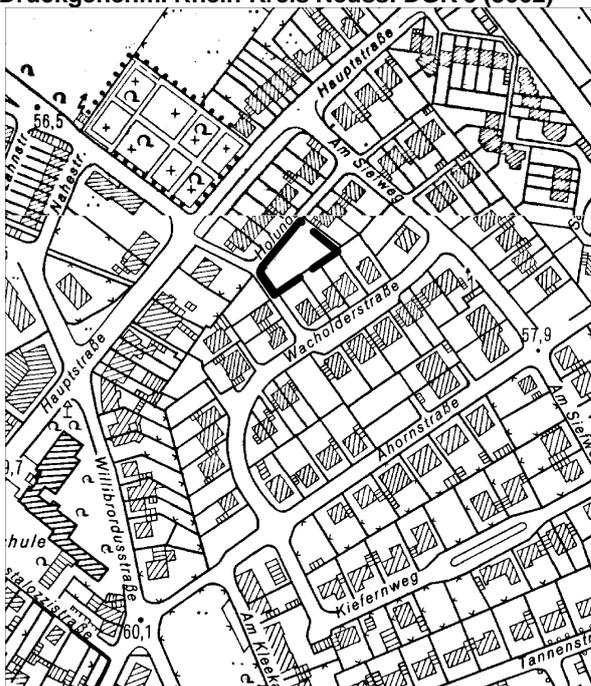
Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 „Ahornstraße / Hauptstraße“ – Stadtteil Neuenhausen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 „Ahornstraße / Hauptstraße“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neuenhausen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 71
Bezeichnung: „Ahornstraße / Hauptstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 71 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 31.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Betr.: a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 23 „Gewächshauspark“ – Stadtteil Neurath –
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 24 „Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“ – Stadtteil Neurath –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

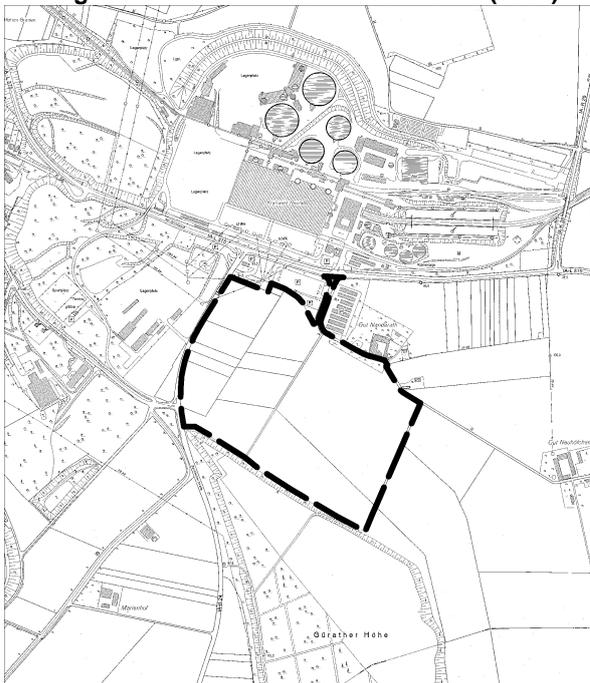
Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. F 23 „Gewächshauspark“ beschlossen.

Zu b)

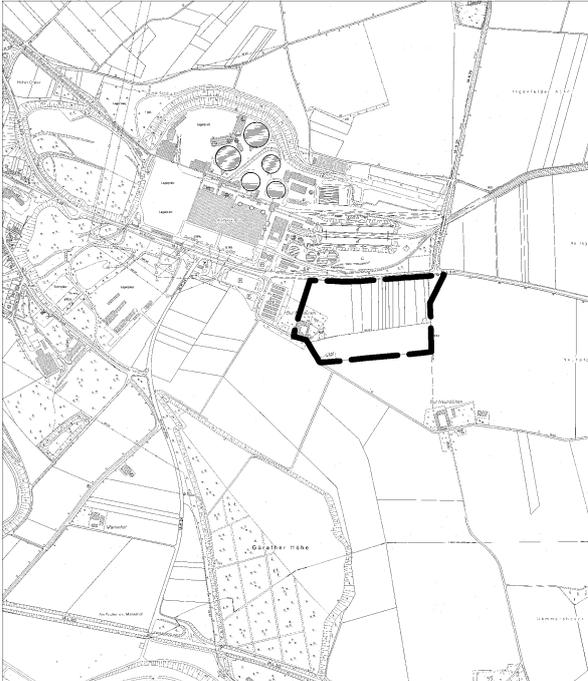
Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. F 24 „Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“ beschlossen.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neurath
BPlan-Nr.: F 23
Bezeichnung: „Gewächshauspark“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Neurath
BPlan-Nr.: F 24
**Bezeichnung: „Interkommunales Gewerbegebiet
Energierstraße“**
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bebauungspläne liegen gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 22.04.2010 bis einschließlich 21.05.2010 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zu jedem Bebauungsplan verfügbar:

- Umweltbericht
- Schalltechnisches Gutachten
- Archäologische Prospektion

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 31.03.2010

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

**Die Dienststunden des Fachbereiches
Planung/Bauordnung sind:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Am Donnerstag, 22.04.2010 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 4. Sitzung/8. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Einwohnerfragestunde gem. § 18 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Grevenbroich**
- 3. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
- 4. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 4.1 Anträge der CDU-Fraktion
 - 4.2 Anträge der SPD-Fraktion
 - 4.3 Anträge der UWG-Fraktion
 - 4.4 Anträge der FDP-Fraktion
 - 4.5 Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 4.6 Anträge der ABG-Fraktion
 - 4.7 Anträge der Fraktion Die Linke/Freie Bürger Grevenbroich
- 5. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 5.1 Anfragen der CDU-Fraktion
 - 5.2 Anfragen der SPD-Fraktion
 - 5.3 Anfragen der UWG-Fraktion
 - 5.4 Anfragen der FDP-Fraktion
 - 5.5 Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 5.6 Anfragen der ABG-Fraktion
 - 5.7 Anfragen der Fraktion Die Linke/Freie Bürger Grevenbroich
- 6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen / Eilentscheidungen**
 - 6.1 Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule
- 7. Mittelbereitstellung**
- 8. Entscheidung über Beratungspunkte aus den Sitzungen des Planungsausschusses vom 16.03.2010 und 13.04.2010**

8.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 21 "Am Glockenstrauch" - Stadtteil Frimmersdorf -

hier:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragene Anregung
- b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1,2) bzw. 2 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
- c) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
- d) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- e) Anordnung bodenordnender Maßnahmen gem. § 46 BauGB

8.2 Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 39 "Erweiterung Krankenhaus" - Stadtteil Stadtmitte -

hier:

- a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) und 13a BauGB
- b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragene Anregungen
- c) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB vorgetragene Anregungen
- d) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

8.3 Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 108 "Stadtmitte West" - Stadtteil Elsen-

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. §§ 1 (8) und 13 BauGB
b) Beschluss zur Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 BauGB

8.4 Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik" - Stadtteil Neukirchen -

hier:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragene Anregungen
- b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1,2) bzw. 2 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
- c) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
- d) Beschluss gem. § 6 BauGB

8.5 Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. N 36 "Photovoltaikanlage Neukirchen" - Stadtteil Neukirchen -

hier:

- a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. §§ 1 (8) und 12 (3a) BauGB
- b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgetragene Anregungen
- c) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1,2) bzw. 2 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
- d) Beratung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vorgetragene Anregungen
- e) Unterzeichnung des Durchführungsvertrages
- f) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

- 8.6 Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 "Am Neuhäuser Weg" - Stadt Neukirchen -
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. §§ 1 (8) und 13 BauGB
b) Beschluss zur Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 8.7 Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (neu) "Am Neuhäuser Weg" - Stadtteil Neukirchen -
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. §§ 1 (8) und 13 BauGB
b) Beschluss zur Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 BauGB
- 8.8 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplans K 27 -
Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet "Auf den Hundert Morgen"
a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 13 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 8.9 Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. G 163 "Am Knupp" - Stadtteil Neuenhausen -
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. §§ 1 (8) und 13 BauGB
b) Beschluss zur Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 13 BauGB
- 8.10 Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans G 137 -
Laacher Hamm- Stadtteil Laach
hier:
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 1 (3) i. V. m. § 13a BauGB
b) Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Zif. 2 BauGB
c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB
- 8.11 Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans G 158 "Linden-, Montanus-, Nordstraße" – Stadtmitte
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (3) BauGB
- 8.12 Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplans W 11 "Hemmerdener Weg" -
Stadtteil Wevelinghoven -
hier: a) Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
- 8.13 Einstellung des Verfahrens zum Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffern 1 und 3 BauGB für den nördlichen Bereich des Hemmerdener Wegs im Stadtteil Wevelinghoven
- 8.14 Umbenennung der Carl-Diem-Straße - Stadtteil Gustorf

9. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Betriebsausschuss Abwasseranlagen vom 24.03.2010

- 9.1 Jahresabschluss Eigenbetrieb 2008
- 9.2 Beschluss der Zuständigkeitsordnung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Abwasseranlagen
- 9.3 4. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasseranlagen
- 9.4 Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 des Eigenbetriebes Abwasseranlagen

10. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
11. **Anträge / Anfragen von Ratsmitgliedern**
12. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Nichtöffentlicher Teil

13. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
14. **Entscheidung über Beratungspunkte aus den Sitzungen des Planungsausschusses vom 16.03.2010 und 13.04.2010**
15. **Bekanntgabe der von der Bürgermeisterin erteilten Aufträge**
16. **Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk I (Stadtmitte, Südstadt, Gewerbegebiet Ost, Laach, Neu-Elfen)**
17. **Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk VII (Kapellen, Neubrück, Gruissem, Hemmerden, Busch, Vierwinden)**
18. **Auftragsvergaben / Auftragserhöhungen**
19. **Personalangelegenheiten**
20. **Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
21. **Anträge von Ratsmitgliedern**
22. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
23. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
24. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin